

Begründung zur Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Lurup 06

vom xx.xx.2018

**Gebiet beiderseits der Luruper Hauptstraße zwischen Fahrenort, Stückweg, Flaßbarg
und Brooksheide (Bezirk Altona, Ortsteil 220)**

I.

Zur Sicherung der Planungskonzeption des Bebauungsplans Lurup 06 wird die Verlängerung der Veränderungssperre Lurup 06 vom 17. Februar. 2016, die am 27. Mai 2018 ausläuft, um ein Jahr notwendig. Die Gründe ergeben sich aus den nachstehenden Ausführungen.

Das Bezirksamt Altona hat mit dem Aufstellungsbeschluss A04/15 vom 01. Juni 2015 (Amtl. Anz. Nr. 44, S. 974) die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes für das Gebiet beiderseits der Luruper Hauptstraße zwischen Fahrenort, Stückweg, Flaßbarg und Brooksheide (Bezirk Altona, Ortsteil 220) beschlossen.

Mit dem Bebauungsplanverfahren Lurup 06 (2. Änderung) sollen Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen, Wettbüros und Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist) sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss dieser Nutzungen hat das Ziel, die vorhandenen Betriebe des Gebietes zu stärken und einem Verdrängungsprozess entgegenzuwirken sowie die Wohnnutzung im Gebiet selbst als auch im näheren Umfeld zu schützen.

Aus diesen Gründen ist es zur weiteren Sicherung der Planungsziele erforderlich, die Veränderungssperre Lurup 06 zu verlängern.

II.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan festgestellt wird (§ 17 Absatz 5 BauGB). Auch in der Zwischenzeit können bauliche Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nicht überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen; bereits genehmigte Vorhaben, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen bleiben unberührt (§ 14 Absätze 2 und 3 BauGB).

III.

Die Bezirksversammlung Altona hat am xx. Monat 2018 den Erlass der Verlängerung der Veränderungssperre Lurup 06 beschlossen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre durch das Bezirksamt liegen gemäß § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), vor.

